

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Langwaden“ – Ortsteil Langwaden –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 „Langwaden“ als Satzung beschlossen.

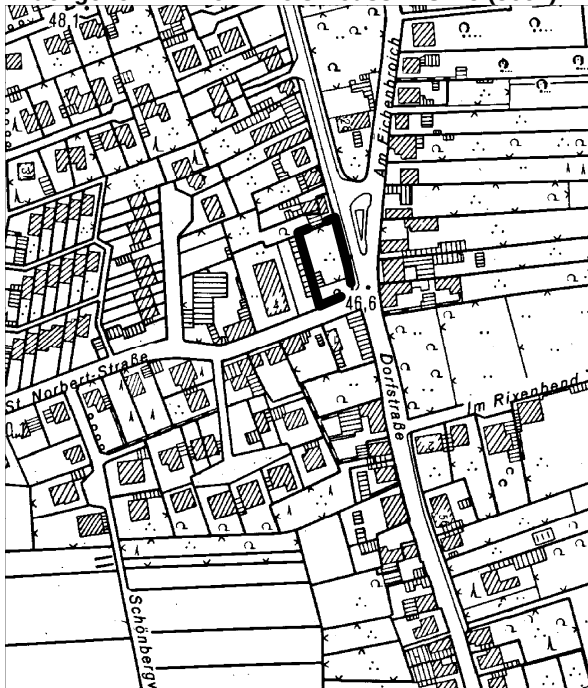
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Langwaden

BPlan-Änd.-Nr.: 9. Änd. W 9

Bezeichnung: „Langwaden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes W 9 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 9 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ – Ortsteil Noithausen -

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1(8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“.

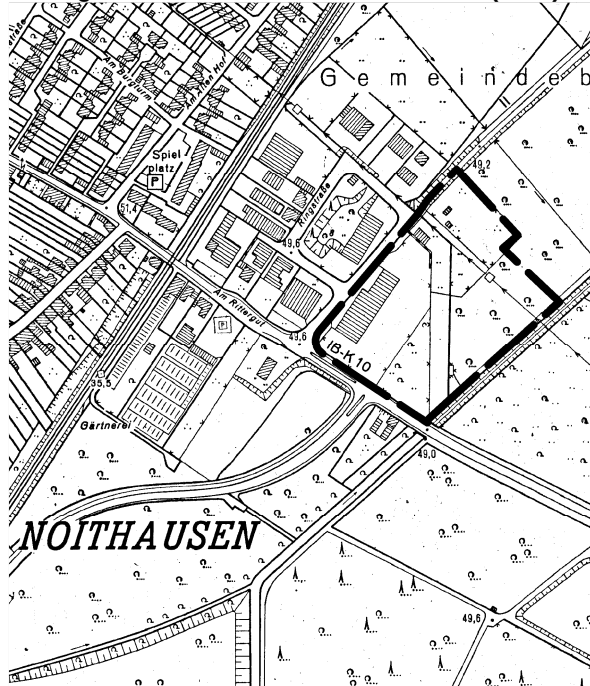
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Noithausen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 54

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Noithausen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 17.09.2012 bis einschließlich 21.09.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathaus-erweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 36 „Stichweg Christian-Kropp-Straße“ – Ortsteil Gustorf –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB
c) Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 36 „Stichweg Christian-Kropp-Straße“.

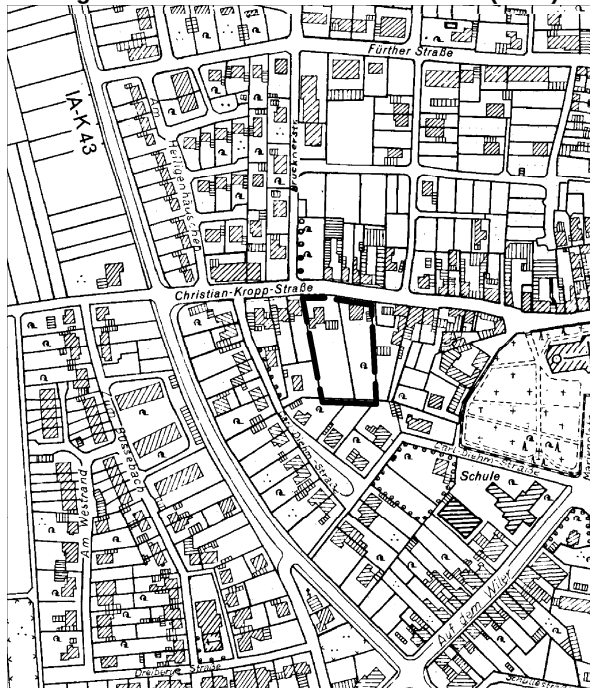
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gustorf

BPlan-Nr.: Gu 36

Bezeichnung: „Stichweg Christian-Kropp-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 30.08.2012 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a (3) BauGB bekanntgemacht.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.09.2012 bis einschließlich 28.09.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 21.08.2012 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. Gu 36 beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 und § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 01.10.2012 bis einschließlich 31.10.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungs-

planes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ – Ortsteil Neukirchen

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8), 13 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. N 12

Bezeichnung: „Am Bahndamm“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.08.2012 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 12 „Am Bahndamm“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.09.2012 bis einschließlich 19.10.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

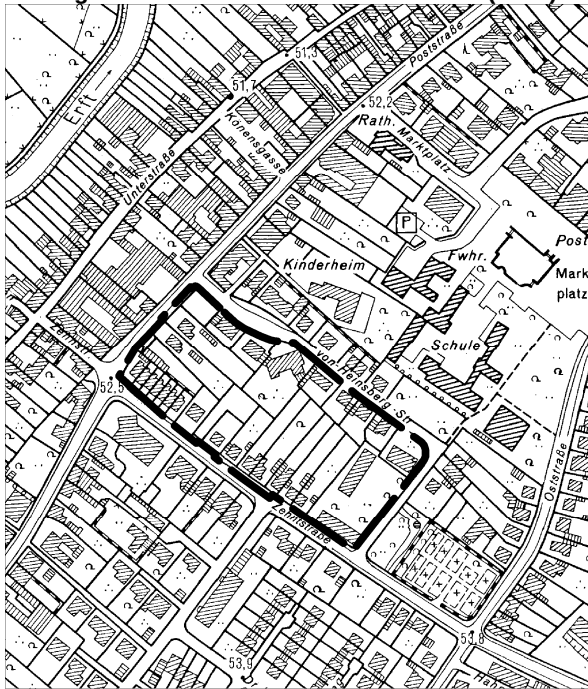
Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny

**Bezeichnung: „Zwischen Von-Heinsberg-Straße
und Zehntstraße“**

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne liegen gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 20.09.2012 bis einschließlich 19.10.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei jedem Bauleitplan erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 35 a
„Friedensstraße / Grubenstraße“ – Ortsteil Gindorf –

b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ – Ortsteil Neukirchen –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.08.2012 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. Gu 35 a „Friedensstraße / Grubenstraße“ beschlossen.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 21.08.2012 gemäß § 3 (2) BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ beschlossen.

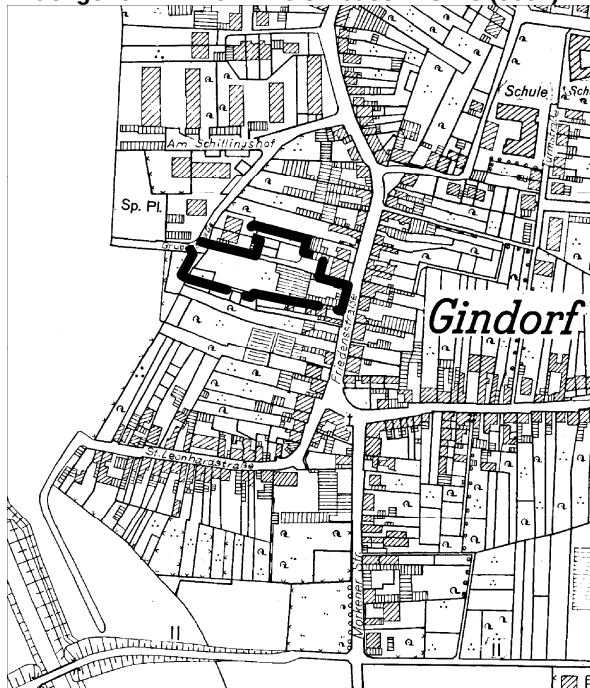
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gindorf

BPlan-Nr.: Gu 35 a

Bezeichnung: „Friedensstraße / Grubenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

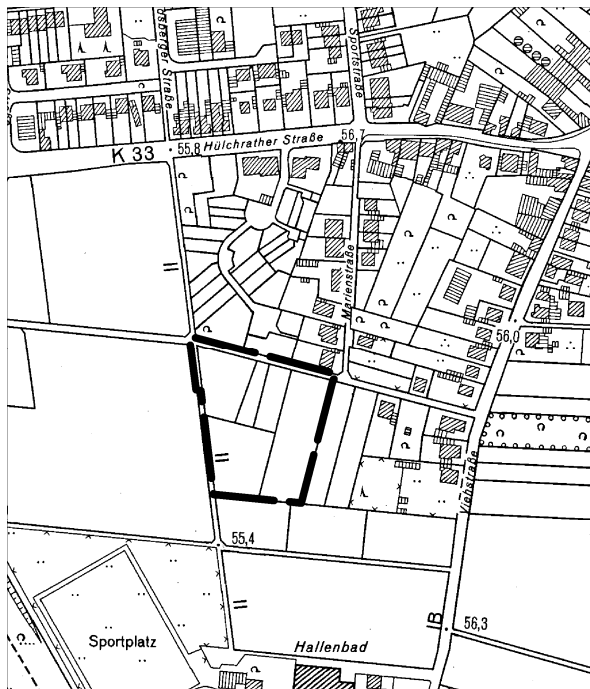


Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 39

Bezeichnung: „Am Bürgerwäldchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis-Neuss: DGK 5 (3662)



Die Entwürfe der o.g. Bebauungspläne liegen gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründungen in der Zeit vom 20.09.2012 bis einschließlich 19.10.2012 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange zu jedem Bebauungsplan
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. Gu 35 a
- Versickerungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. Gu 35 a
- Boden- und Versickerungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. N 39
- Schall- und lichttechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. N 39

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung bei jedem Bebauungsplan erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 04.09.2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung
sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtlichen Bekanntmachungen